

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften
und in den Masterstudiengängen
Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau
Vom 21. Februar 2017***

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Rat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 18. Januar 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 21. Februar 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau vom 02. Juni 2009 (Staatsanzeiger S. 1034), zuletzt geändert am 23. Februar 2016 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2016, S. 60) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen oder Prüfer sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer, sofern der Prüfungsausschuss nicht anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelor- bzw. Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend. Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Juniorprofessorinnen und –professoren nach § 61 Abs. 2a HochSchG, Lehrbeauftragte sowie Habilitierte können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine selbständige und eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben; entsprechendes gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Die Beisitzenden werden von den Prüfenden bestellt. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Bachelorabschluss bzw. einen Masterabschluss oder einen diesem vergleichbaren Abschluss in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt.“

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 2/2017 der Universität Koblenz-Landau, S. 85

2. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme, entweder persönlich oder mittels geeigneter Online-Plattformen, an allen Lehrveranstaltungen eines Moduls. Im Regelfall ist die Teilnahme an Online-Studienangeboten auf Studierende aus ausländischen Partnerhochschulen, mit denen ein entsprechendes Online Double Degree Abkommen besteht, beschränkt. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Bei Vorlesungen wird keine Anwesenheitskontrolle durchgeführt.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 S. 3 wird das Wort „Zuordnungsaufgaben“ durch die Worte „Zuordnungs- sowie Multiple Choice Aufgaben“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt und der ehemalige Absatz 4 wird Absatz 5:

„(4) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 7 Abs. 7 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 9 und 10 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösungen und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 9 – 10

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen oder Kandidaten unterschreitet

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1,0; 1,3),

wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“ (1,7; 2,0; 2,3),

wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“ (2,7; 3,0; 3,3), wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“ (3,7; 4,0), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als Multiple-Choice-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile, wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Modul SÖU1 wird die Bezeichnung „Sustainability an Society“ durch die Bezeichnung „Sustainability and Society“ ersetzt.
- bb) In Modul SÖU2 wird die Bezeichnung „Umweltpolitik und -recht“ durch die Bezeichnung „Environmental Policy and Law“ ersetzt.
- cc) In Modul SÖU7 wird die Bezeichnung „BWL für Umweltwissenschaftler“ durch die Bezeichnung „Business Administration for Environmental Scientists“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Nr. 2 wird in Modul SÖU2 die Bezeichnung „Umweltpolitik und -recht“ durch die Bezeichnung „Environmental Policy and Law“ ersetzt.

5. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences and Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am 01. April 2017 in Kraft.

Mainz, den 21. Februar 2017

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 5)

1. In der Tabelle Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften wird bei Modul PHY1 in der Spalte „Dauer der Prüfung (Ausnahme) das Wort „je“ durch das Wort „Physik:“ ersetzt.
2. Der Anhang „Masterstudiengang Umweltwissenschaften / Environmental Sciences „ wird wie folgt geändert:
 - a) Bei den Modulen ACP1, ACP2, LAB1, LAB2 und GEO6 werden in der Spalte „Teilnahmevoraussetzungen“ jeweils die Worte „erfolgreich abgeschlossene Module B2 und B3“ eingefügt.
 - b) In Modul SÖU2 wird die Bezeichnung „Umweltpolitik und -recht“ durch die Bezeichnung „Environmental Policy and Law“ ersetzt.
 - c) In Modul SÖU7 wird die Bezeichnung „BWL für Umweltwissenschaftler“ durch die Bezeichnung „Business Administration for Environmental Scientists“ ersetzt.
3. Der Anhang „Masterstudiengang Ecotoxicology“ wird wie folgt geändert:
 - a) Bei den Modulen ETX4, ACP1, ACP2 und GEO6 werden in der Spalte „Teilnahmevoraussetzungen“ jeweils die Worte „erfolgreich abgeschlossene Module ETX1 und ETX3“ eingefügt.
 - b) In Modul SÖU2 wird die Bezeichnung „Umweltpolitik und -recht“ durch die Bezeichnung „Environmental Policy and Law“ ersetzt.